

### BESCHLUSS

VOM 18. JANUAR 2024

GESCH.-NR. 2023-1792  
BESCHLUSS-NR. 2024-5  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **00** **Führung**  
**00.05** **Stadtparlament (Legislative)**  
**00.05.08** **Parlamentarische Vorstösse**

BETRIFFT **Anfrage Daniel Kachel, GLP, betreffend Plakatieren auf öffentlichem Grund der Stadt Illnau-Effretikon;  
Beantwortung des Vorstosses; Verabschiedung der Antwort zu Händen des Stadtparlamentes**

### VORSTOSS

Daniel Kachel, GLP, Mitglied Stadtparlamentes, reicht mit Schreiben vom 13. November 2023 nachfolgende Anfrage bei der Geschäftsleitung des Stadtparlamentes (STAPA-Geschäft-Nr. 2023/044) ein:

### AUSGANGSLAGE

Der Stadt und wohl auch der Bevölkerung ist die Information insbesondere zu anstehenden Wahlen ein vorrangiges Anliegen.

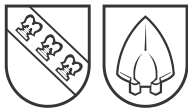
Im SR Beschluss vom 6. Dezember 2018 ist folgendes Zitat zu lesen (Seite 2/6): «Der Stadtrat stellt den öffentlichen Grund nur noch Plakatierung im Hinblick auf Wahlen auf allen staatlichen Ebenen sowie lokalen Abstimmung zur Verfügung.»

Im Dispoabschluss, S. 5, Ziffer 1, steht aber folgende Passage: «Der öffentliche städtische Grund wird den Ortsparteien oder Interessengruppen für lokale Abstimmungen sowie kommunale, bezirks- und kantonale Wahlen zur Verfügung gestellt. Dafür wird eine Pauschalbewilligung erteilt.»

Im Dispoabschluss ist die nationale Ebene ausdrücklich erwähnt. Da im SR Beschluss explizit von allen staatlichen Ebenen die Rede ist, kann angenommen werden, dass der Dispoabschluss eben auch für alle Ebenen gelten sollte. Dies zu erwähnen ist auch nicht nötig, da Nationalratswahlen und insbesondere Ständeratswahlen ebenfalls kantonale Wahlen sind (Art. 149, Art 150 Bundesverfassung).

### FRAGE

Teilt der Stadtrat die oben beschriebene Einschätzung der Situation, dass das Plakatieren auf öffentlichen Grund der Stadt Illnau-Effretikon für Wahlen auf allen Ebenen – und also auch für Nationalrats- und Ständeratswahlen – erlaubt ist? Falls nicht, wie kann das erreicht werden?



### BESCHLUSS

VOM 18. JANUAR 2024

GESCH.-NR. 2023-1792

BESCHLUSS-NR. 2024-5

URHEBER: Daniel Kachel, GLP, Mitglied Stadtparlament

MITUNTERZEICHNENDE: Keine

EINGANG GESCHÄFTSLEITUNG: 13.11.2023

FRIST: 13.02.2024

### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON ANTWORTET WIE FOLGT:

ZUR FRAGE 1:

**Teilt der Stadtrat die oben beschriebene Einschätzung der Situation, dass das Plakatieren auf öffentlichem Grund der Stadt Illnau-Effretikon für Wahlen auf allen Ebenen – und also auch für National- und Ständeratswahlen – erlaubt ist? Falls nicht, wie kann das erreicht werden?**

#### **STADTRATSBESCHLUSS VOM 6. DEZEMBER 2018 – INTERPELLATION PETER VOLLENWEIDER, BDP**

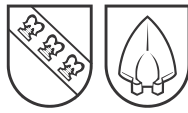
Der Stadtrat hat sich zu diesem Thema erstmals im Jahre 2018 im Zusammenhang mit der Interpellation von Peter Vollenweider, BDP, ehemaliges Mitglied des damaligen Grossen Gemeinderates, betreffend übermässige Plakatierung zu den Wahlen 2018 geäussert. Grund für diesen parlamentarischen Vorstoss war das aus der Sicht des Interpellanten teilweise wilde und übermässige Plakatieren (GGR-Nr. 2018/201 und Antwort des Stadtrates mit SRB-Nr. 2018-239).

Der Stadtrat hat gestützt auf diese Interpellation am 6. Dezember 2018 Beschluss gefasst (SRB-Nr. 2018-238) und einen grundlegenden Entscheid getroffen, um die Nutzung des städtischen öffentlichen Grundes für die Wahlplakatierung zu regulieren. Er hat dabei die zulässige Anzahl Plakate definiert. Dabei achtete er auf den Grundsatz, dass der öffentliche Grund allen Parteien in gleicher Masse zur Verfügung gestellt wird. Ferner hat er die Plakatgrösse sowie die Plakat-Standorte für Abstimmungen und Wahlen festgelegt.

Bei seinen Überlegungen war sich der Stadtrat über die Vor- und Nachteile einer solchen Richtlinie bewusst. Die im Stadtratsbeschluss auf Seite 2, Titel «Einschränkungen», erwähnte Formulierung «Der Stadtrat stellt den öffentlichen Grund nur noch für die Plakatierung im Hinblick auf Wahlen auf alle staatlichen Ebenen sowie lokale Abstimmungen zur Verfügung», ist tatsächlich etwas unglücklich formuliert. Nichts desto trotz gilt die konkretisierte Beschlussformulierung im Dispositiv, Ziffer 1, Seite 5, wonach der Stadtrat den öffentlichen städtischen Grund den Ortsparteien oder Interessengruppen für lokale Abstimmungen sowie kommunale, bezirks- und kantonale Wahlen zur Verfügung stellt.

#### **INFORMELLE, KURZFRISTIGE ANFRAGE DER PARTEIPRÄSIDIENKONFERENZ IM JUNI 2023 - ERNEUTE DISKUSSION IM STADTRAT**

Im Juni 2023 wendete sich die Parteipräsidienkonferenz der Ortsparteien kurz vor den Eidgenössischen Wahlen an den Stadtrat. Mit Bezug zum Stadtratsbeschluss von 2018 wurde angefragt, ob die Möglichkeit besteht, für die Eidgenössischen Wahlen im Oktober 2023 Plakate auf dem öffentlichen städtischen Grund zu platzieren. Die Konferenz begründete diese Anfrage mit der Herausforderung von Kleinparteien, die nicht über eine grosse Anzahl vieler privaten Plakatierungsmöglichkeiten verfüge.



### BESCHLUSS

VOM 18. JANUAR 2024

GESCH.-NR. 2023-1792

BESCHLUSS-NR. 2024-5

Die Anfrage wurde anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 29. Juni 2023 besprochen. Der Stadtrat entschied dabei, für die Wahlen im Oktober 2023 an der geltenden Regelung aus dem Jahre 2018 festzuhalten.

#### NOCHMALIGE REFLEXION DER REGELUNG AUS DEM JAHRE 2018

Im Sinn einer Neu Beurteilung nimmt der Stadtrat das Anliegen der Parteipräsidienkonferenz offen entgegen und ist in Beantwortung der Anfrage von Parlamentsmitglied Daniel Kachel, GLP, bereit, den öffentlichen städtischen Grund an den festgelegten Standorten zukünftig auch zur Plakatierung bei National- und Ständeratswahlen zur Verfügung zu stellen.

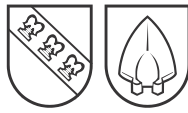
Er will damit einen Beitrag leisten, den Informationsbedarf der Bevölkerung zu decken, die demokratische Partizipation zu fördern sowie die Wahlbeteiligung zu steigern.

#### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS SICHERHEIT

#### BESCHLIESST:

1. Die definierten Plakatstandorte auf dem öffentlichen städtischen Grund gemäss Stadtratsbeschluss vom 6. Dezember 2018 (SRB-Nr. 2018-238) stehen zukünftig auch für die National- und Ständeratswahlen zur Verfügung.
2. Ziffer 1 des Stadtratsbeschlusses vom 6. Dezember 2018 (SRB-Nr. 2018-238) wird entsprechend aufgehoben und durch diesen Beschluss ersetzt. Die vollständig neue Regelung lautet:
  - 2.1 Der öffentliche städtische Grund wird den Ortsparteien oder Interessengruppen für lokale Abstimmungen sowie kommunale, bezirks-, kantonale sowie den National- und Ständerats-Wahlen zur Verfügung gestellt. Dafür wird eine Pauschalbewilligung erteilt.
  - 2.2 Die Standorte des städtischen öffentlichen Grundes für die Plakatierung vor lokalen Abstimmungen sowie kommunale, bezirks- und kantonale Wahlen wird auf die Folgenden beschränkt:
    - 2.2.1 Effretikon  
Rosenweg Höhe Hausnummer 6 – 8, Wattspitz, Illnauerstrasse Höhe Festwiese  
zusätzlich bei Wahlen: Märtplatz, bei der Separatsammelstelle
    - 2.2.2 Illnau  
Usterstrasse gegenüber Einmündung Effretikonerstrasse, Effretikonerstrasse auf dem Wiesengelände parallel zur Stationsstrasse, Bisikonerstrasse gegenüber Hausnummer 44
    - 2.2.3. Bisikon (nur bei Wahlen)  
Dorfplatz Bisikon
    - 2.2.4. Ottikon (nur bei Wahlen)  
Vorplatz Volg
  - 2.3 Die Plakate dürfen jeweils sechs Wochen vor dem Wahl-/Abstimmungssonntag aufgestellt werden. Nach der Abstimmung sind diese innerhalb von zwei Werktagen wieder zu entfernen.
  - 2.4 Jede Partei oder jede Interessengruppe kann an den vorstehend definierten öffentlichen Standorten je ein Plakat aufstellen, welches beidseitig beklebt sein kann.
  - 2.5 Die Plakate haben dem Weltformat F4 (905 mm x 1280 mm) zu entsprechen.



### BESCHLUSS

VOM 18. JANUAR 2024

GESCH.-NR. 2023-1792

BESCHLUSS-NR. 2024-5

- 2.6 Für die Benützung des öffentlichen städtischen Grundes durch Wahl- und Abstimmungsplakate werden keine Gebühren erhoben.
- 2.7 An öffentlichen Bauten ist das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten verboten.
- 3 Für kommunale Erneuerungswahlen ist zusätzlich SRB-Nr. 2021-228 vom 11. November 2021 zu beachten. In Beantwortung bzw. Erfüllung eines Postulates von Kilian Meier, Mitte, und Mitunterzeichnenden, gelten bei kommunalen Erneuerungswahlen zusätzliche Plakatstandorte (GGR-Geschäft-Nr. 2020/102).
4. Die vorstehende Antwort wird zu Händen des Stadtparlamentes verabschiedet.
5. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Michael Käppeli, Stadtrat Ressort Sicherheit, bezeichnet.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (zur Weiterleitung an das Stadtparlament)
  - b. Abteilung Präsidiales

### Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi  
Stadtpräsident

Marco Steiner  
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 22.01.2024